

Stiftungsförderungsverein Obere Mühle

Statuten

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen «Stiftungsförderungsverein Obere Mühle» besteht in Dübendorf ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne des ZGB 60 ff.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein setzt sich zum Ziel, ein aktives Kulturprogramm in der Stiftung «Obere Mühle in Dübendorf» zu unterstützen und zu fördern. Er setzt sich ein für die künstlerische und kulturelle Freiheit im Rahmen des Stiftungszwecks.

Die Erhaltung der Liegenschaften «Obere Mühle» (Kat.Nr. 1301), «alte Schmitte» (Kat.Nr. 3819) und Bauernhaus mit Ökonomiegebäude (Kat.Nr. 13032) mit Umschwung als Ortsbild im Sinn von Schutzobjekten des Natur- und Heimatschutzes, ist ihm ein besonderes Anliegen (§ 203c PBG).

Art. 3 **Mittel**

Das Ziel des Vereins soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- Beschaffung von Finanzen und Gönnerbeiträgen.
- Information der Bevölkerung (z.B. Zeitungsartikel, Flugblätter, Veranstaltungen, etc.).
- Koordination mit dem Stiftungsrat und den Behörden.
- Motivation der Einwohner zur aktiven Mitarbeit in der Oberen Mühle.
- Unterstützung der zuständigen Personen (Stiftungsrat, Leiter, Hauswart, usw.).

Nach Möglichkeit soll mit der Stiftung, bestehenden Kulturinstitutionen, Vereinen, Parteien und Behörden zusammengearbeitet werden. Mit einer sinnvollen Propaganda soll der Zweck des Vereins gefördert werden.

Art. 4 **Finanzierung und Haftung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den von der Generalversammlung festzusetzenden, maximal Fr. 250.– betragenden Jahresbeiträgen der Mitglieder. Als weitere Einnahmequellen fallen Gönnerbeiträge, Sammlungen, Erlöse bei Veranstaltungen sowie weitere Erträge und Zuschüsse in Betracht.

Für den Verein haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede Person werden, wenn sie die Zielsetzungen des Vereins unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Stiftungsräte
- die Rechnungsrevisoren
- Arbeitsgruppen

Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Wahlen, das Budget und die Rechnungsabnahme. Sie erteilt Décharge. Sie nimmt Kenntnis des Jahresberichts des Stiftungsrates und der Rechnung der Stiftung. Sie wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vorher. Die Traktanden werden mit der Einladung zusammen bekannt gegeben. Sie wählt alle vier Jahre zwei Stiftungsräte in die Stiftung «Obere Mühle, Kultur in Dübendorf». Sie verabschiedet ihre Wahlvorschläge in die Kommissionen zuhanden des Stiftungsrates sowie Vorschläge zu den durch die politische Gemeinde frei zu wählenden Stiftungsräten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit von 1/5 der Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

Art. 8 Wahlen / Abstimmungen

Vorstand, Stiftungsräte und Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt oder abberufen. Die Stiftungsräte werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; die Amtsdauer der übrigen Organe beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Bei allen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Statuten- oder Zweckänderung des Vereins oder dessen Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einverstanden sein.

Art. 9 Vorstand

Er setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen; die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hat Wohnsitz in Dübendorf. Er konstituiert sich selbst. Es werden Beschlussprotokolle geführt.

Dem Vorstand obliegt die Koordination der Vereinstätigkeit. Er vertritt den Verein nach aussen und fällt finanzielle Entscheide. Er erteilt für den Verein die Unterschriftsberechtigung, immer kollektiv zu zweien. Bei Bedarf setzt er Arbeitsgruppen ein und zieht Mitglieder zur Mitarbeit bei. Er führt die Vereinskasse. Er informiert die Vereinsmitglieder über die vereinseigenen Anlässe. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Oberen Mühle dafür, dass die Mitglieder über das kulturelle Angebot in der Oberen Mühle laufend informiert werden.

Art. 10 Stiftungsräte

Gemäss Art. 7 der Stiftungsurkunde «Obere Mühle, Kultur in Dübendorf», hat der Verein Anspruch auf zwei Mitglieder im Stiftungsrat. Wahl gemäss Art 7 der Vereinsstatuten.

Art. 11 Rechnungswesen

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Vereins und legen der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag über die Abnahme der Rechnung vor.

Art. 12 Arbeitsgruppen

Die Anzahl ihrer Mitglieder ist flexibel. Sie werden nach Bedarf durch den Vorstand eingesetzt und arbeiten selbständig. Im Rahmen ihrer Kompetenzen vertreten sie auch den Verein nach aussen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges verbleibendes Vermögen einer Institution zur Kulturförderung in der Gemeinde Dübendorf zuzuwenden.
Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Fassung gemäss Gründungs-Generalversammlung vom 9. April 1990 mit Änderungen vom 9. Mai 1992 und 13. Juni 1998